

**Satzung**  
**der Nachbarschaftshilfe Haar e.V.**  
**vom 21.06.2017**

---

§ 1  
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Nachbarschaftshilfe Haar e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Haar bei München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2  
Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

den Betrieb einer ambulanten Pflegeeinrichtung  
den Betrieb einer Tagespflege für Senioren  
Seniorenbetreuung mit Essen auf Rädern  
den Betrieb eines Familienzentrums  
den Betrieb eines Kinderparks  
den Betrieb einer Kindertages- und Großtagespflege  
den Betrieb eines Förderkurses für Schulkinder  
sowie weitere den Vereinszweck umfassende Tätigkeiten

- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 65 der Abgabenordnung zulässig.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (6) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen durch verschiedene Angebote durchführen, und zwar durch angestellte Fachkräfte sowie durch andere geeignete Personen.

Bürgerengagement, Ehrenamtlichkeit, Überkonfessionalität, Überparteilichkeit sind Grundsätze, nach denen die Aufgaben der Nachbarschaftshilfe durchzuführen sind.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die seinen Zweck im Sinne des § 2 der Satzung unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und durch die Annahme dieses Antrags erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Tod bzw. Auflösung
  - (b) Austritt
  - (c) Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur am Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen worden sein. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

### § 5

#### Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.  
Der Mitgliedsbeitrag ist im März eines jeden Jahres fällig.

### § 6

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Organe des Vereins und deren Mitglieder haften lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch für Rückgriffsansprüche des Vereins gegen Organmitglieder.

### § 7

#### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten einmal jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 500 €. Daneben erhalten die Mitglieder des Vorstandes Ersatz für ihre tatsächlichen Auslagen.

## § 8

### Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, für die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er bedient sich dafür eines/einer Geschäftsführer(s)/in.

(2) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen. §§ 32 Absatz 2, 126 b BGB gelten entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder über Zeit und Ort der Sitzung informiert worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die behandelten Angelegenheiten und die getroffenen Beschlüsse einschließlich des jeweiligen Abstimmungsergebnisses enthält. Jeder Sitzungsteilnehmer hat das Recht, sein negatives Votum im Protokoll festhalten zu lassen.

## § 9

### Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind in einem Wahlgang in geheimer Wahl zu wählen.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz in Haar haben.

## § 10

### Der Beirat

(1) Der Vorstand beruft einen Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Über die Zusammensetzung des Beirats entscheidet der Vorstand.

(3) Der Beirat berät den Vorstand. Er ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder und auf Einladung des Vorstands auch die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

## § 11

### Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan. Änderungsanträge, die im Fall ihrer Annahme Ausgabenmehrungen bedeuten, können nur zusammen mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden.
  2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
  3. Entlastung des Vorstandes.
  4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
  6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 12

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Die Vorschriften der §§ 33 Abs. 1, 41 BGB finden Anwendung.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Sitzung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung zu enthalten hat. Bei Satzungsänderungen ist der genaue

Wortlaut im Protokoll anzugeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 13

### Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt einen/eine Geschäftsführer/in.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in soll Mitglied des Vereins sein oder werden.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung. Er/sie nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

## § 14

### Haushaltsplan, Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben der Nachbarschaftshilfe im Geltungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Nachbarschaftshilfe.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist in geeigneter Form Buch zu führen.
- (4) Von der Mitgliederversammlung werden im Turnus der ordentlichen Vorstandswahlen alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine umfassende Kassenprüfung vorzunehmen. Hierzu ist eine qualifizierte Organisation hinzuzuziehen. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 15

### Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins gilt § 41 BGB.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von ihr zu benennende Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

## § 16

### Datenschutz

Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten:

Name, Vorname, Adresse und Kontoverbindung.

Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu seinen Zwecken die Telefon- und die E-Mail-Adressen sowie das Geburtsdatum, sofern ihm diese vom Mitglied freiwillig angegeben werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei seinen dem Verein angegebenen Daten unverzüglich mitzuteilen. Schreiben bzw. E-Mails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gesandt worden ist.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.